

~~Stadtbauamt/~~ Stadtplanung

Satzungsbegründung

zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 (2. Teil) der Stadt Celle "Gebiet zwischen Nordmeyerstraße, Spörckenstraße, Stechinellstraße und Eiderhorststraße/Steffensstraße" in der Fassung vom 02.05.1977 gemäß § 2 (6) BBauG.

Das Änderungsgebiet umfaßt die "Steffensstraße" zwischen der "Nordmeyerstraße" (nördliche Begrenzung) und der "Windmühlenstraße" (nördliche Begrenzung).

Hinzu kommt ein Gebietsstreifen von ca. 10 m westlich der "Steffensstraße", der nördlich des Grundstückes Windmühlenstraße Nr. 62 beginnt und bis an die nördliche Begrenzung der "Burggrafstraße" heranreicht.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan weist an der Westseite der "Steffensstraße" öffentliche Parkplätze aus, die jedoch nicht ausgebaut wurden, weil dafür nach Angabe des Fachamtes kein Bedarf vorliegt.

Es wäre somit nicht gerechtfertigt, die Anlieger mit zusätzlichen Erschließungsgebühren zu belasten.


Da von seiten des Grundstückseigentümers der Wunsch geäußert wurde, diese Fläche für die Anlage privater Einstellplätze zu nutzen, erscheint die Umwandlung der öffentlichen Parkplätze in Einstellplätze sinnvoll. Gleichzeitig wird damit der Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschlossen.

Da es sich hierbei um eine geringfügige Änderung eines bereits rechtswirksamen Bebauungsplanes handelt und die Dringlichkeit (Schaffung zusätzlicher Einstellplätze) der Änderung geboten ist, ist eine Ausnahme nach § 8 (2.3) BBauG in diesem Fall gerechtfertigt.

Die Fläche wird entsprechend dem angrenzenden Bebauungsplan als "allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Änderung der Stadt Celle nicht.

Aufgestellt:
Celle, den 18.08.1978
Amt für Stadtplanung
und Bauaufsicht


(Schöte)
Baudirektor